# FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 02/20 "Wohngebiet Ahornstraße"

**Rechtsgrundlagen:**
Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrundlage von:

**Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 d. Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bayerische Bauordnung** (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 d. Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl S. 286)

**Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.02.2011 (GVBl 2011 S.82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 d. Gesetzes v. 23.06.2021 (GVBl. S. 352)

**Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl- I S. 3908)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. der Bekanntnachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1. des Gesetzes v. 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeines Wohngebiet: WA (§ 4 BauNVO)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO)

z. B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

z. B. (1,0) Geschossflächenzahl (GFZ)

z. B. II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Begriffsdefinition "Vollgeschoss" (gem. § 20 (1) BauNVO), da in Bayern dieser Begriff aus der landesrechtlichen Vorschrift herausgenommen wurde:
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche liegen und über mind. zwei Drittel Ihrer Grundfläche eine Höhe von mind. 2,3 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberkante (Art. 83 (6) BayBO).

DG Dachgeschoss als Vollgeschoss im Sinne der Begriffsdefinition "Vollgeschoss" zulässig

SG Staffelgeschoss (siehe zeichnerische Festlegung, max. 2/3 der Grundfläche des Erdgeschosses hat eine Höhe von mind. 2,30 m)

## BAUWEISE, BAUGRENZEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 - 23 BauNVO)

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig

RH nur Reihenhäuser zulässig

Baugrenze

# BEBAUUNGSPLAN Nr. 02/20 "Wohngebiet Ahornstraße"

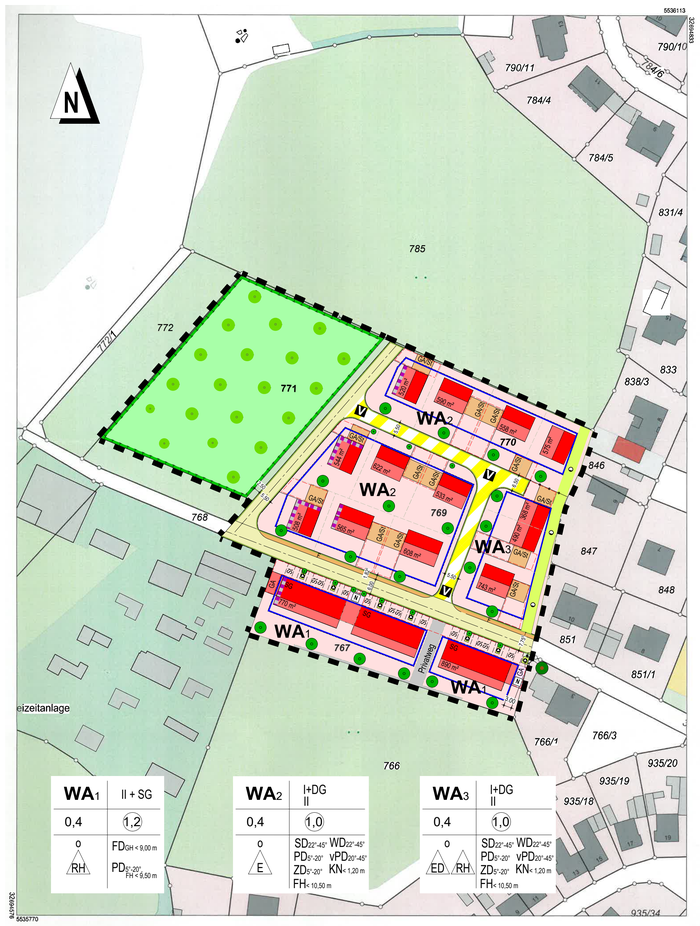


## BAUGESTALTUNG: (§ 9 Abs. 4 BauNVO)

FD Flachdach, GH < 9,00 m

$SD_{22°-45°}$ Satteldach, Dachneigung von mind. 22° - max. 45°, FH < 10,50 m

$WD_{22°-45°}$ Walmdach, Dachneigung von mind. 22° - max. 45°, FH < 10,50 m

$ZD_{5°-20°}$ Zeltdach, Dachneigung von mind. 5° - max. 20°, FH < 10,50 m

$PD_{5°-20°}$ Pultdach, Dachneigung von mind. 5° - max. 20°, FH < 9,50 m

$vPD_{20°-45°}$ versetztes Pultdach, Dachneigung von mind. 20° - max. 45°, FH < 10,50 m

$KN_{< 1,20\,m}$ Kniestock max. 1,20 m, gemessen von OK Rohfußboden des Dachgeschosses bis Unterkante Pfette

FH max. zulässige Firsthöhe ab OKFFB EG

GH max. zulässige Gebäudehöhe ab OKFFB EG

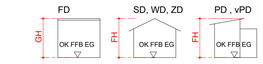


OKFFB EG Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss gem. Höhenfestlegung

Dachaufbauten bei $WA_2$ und $WA_3$: Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten je Dachseite darf maximal 50 % der zugeordneten Firstlänge betragen. Zulässig sind Schleppgauben und stehende Gauben, jedoch nicht beide Typen an einem Gebäude.

Abstandsflächen: Art. 6 BayBO findet Anwendung

3,00 Verminderte Abstandsfläche entsprechend den im Bebauungsplan eingetragenen Mindestmaß zugelassen (Art. 6 Abs. 5 Satz 2+3 BayBO).

N Eingeschossige Nebengebäude und Nebenanlagen mit Flachdach oder Satteldach (Dachneigung wie beim Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, jedoch ist Art. 6 (7) BayBO einzuhalten!) und mit einer Höhe von max. 3,0 m Höhe ohne Einhaltung von Abstandsflächen an der Grundstücksgrenze (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO), sowie außerhalb der Baugrenze (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO) zulässig.

Einfriedungen: Zaunanlagen bis zu einer Höhe bis 1,60 m und einer Bodenfreiheit von 15,0cm zulässig. Mauern sind nicht zulässig

Höhenlagenfestsetzung: Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFFB EG) darf max. 0,50 m über der Höhe des Fahrbahnrandes (FBR) der Verkehrsfläche (OKFBR) liegen.
Gemessen wird in der Mittelachse des jeweiligen Haupt- bzw. Reihenhauses zwischen OKFFB EG und OKFBR der zugewandten Straßenseite.

Fassadengestaltung: Fassadenflächen sind geputzt mit einfachen schlichten Strukturen in Pastelltönen und/oder Holzverschalung auszuführen. Faserzementplatten oder andere Plattenarten sowie Zierputze sind unzulässig. Gebäudesockel sind der Fassade farblich anzugleichen. Fassadenelemente (z. B. transluzente Wärmedämmung, Glasfassaden) zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Dacheindeckungen: Dacheindeckungen aller Art in roten, braunen, anthrazit, grauen oder schwarzen Farbtönen, sowie begrünte Dächer sind zulässig Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermtailen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

## NUTZUNGSSCHABLONE

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) |
|---|---|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| Bauweise | Dachform, Dachneigung, Kniestock, Firsthöhe, Gebäudehöhe |

## FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zweckbestimmung Abfall

Zweckbestimmung Wasser

## VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

private Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
V Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

öffentlicher Rad- u. Fußweg (R+F) bzw. öffentlicher Fußweg (F)

privater Fußweg mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten für die Allgemeinheit

Privatweg Privatweg / Wirtschaftsweg

## SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) einschließlich deren Zu- u. Abfahrten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen ebenfalls grundsätzlich zulässig; außerhalb unzulässig

St Stellplatz - Sie sind nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu errichten, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Parzelle.

Ga Garage mit Flachdach oder Satteldach (Dachneigung wie beim Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, jedoch ist Art. 6 (7) BayBO einzuhalten!)

F-St Fahrradstellplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B: § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

### AUSGLEICHSMAßNAHME FL.NR. 771, GEMARKUNG WEIDENBERG

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landwirtschaft (interne Ausgleichsfläche) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Streuobstwiese

**Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland**
Erforderliche Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen:
1. Pflanzung von 18 regionaltypischen Obstbäumen gemäß Artenliste
· Pflanzabstände unregelmäßig zwischen 10 m und 20 m
· Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 10-12
· Baumpfahl und Stammschutz (z.B. mit Schilfrohrmatte)
· Wühlmausschutz
· Grenzabstände beachten
2. Baumpflege
· Erziehungsschnitt
· maßvoller Erhaltungsschnitt (Totholz und Baumhöhlen belassen)
· Ersatz evtl. vorzeitig abgängiger Gehölze
3. Artenliste (Auswahl - je nach Verfügbarkeit):
Äpfel: Klarapfel, Knäckerla, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm, Hauxapfel, Rheinischer Winterrambur, Brettacher, Boikenapfel
Birnen: Gute Graue, Doppelte Philippsbirne, Alexander Lucas, Mollebusch

Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen:
· die ersten fünf Jahre 2 x jährlich Mahd im Juni und ab Mitte September mit Abtransport des Mahdgutes - Mulchung der Baumscheiben im Sommerhalbjahr
· anschließend nur noch 1-2 x jährlich Mahd mit Abtransport des Mahdgutes
· Erstmahd nicht vor dem 1. Juli
· Schnitt vorzugsweise mit Balken-Mähwerk und einer Schnitthöhe nicht unter 12 cm
· Kein Einsatz von mineralischen Düngern oder Pflanzenschutzmittel

Angaben zu den erforderlichen Grundflächen und deren Sicherung:
Das Flurstück 771 der Gemarkung Weidenberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weidenberg. Die dauerhafte Sicherung der Teilfläche mit 4.634 m² soll durch entsprechenden Grundbucheintrag erfolgen. Zusätzlich muss die Fläche an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt gemeldet werden.

Gesamte Ausgleichsfläche des $WA_1$ (ca. 2,850 m²) , $WA_2$, und $WA_3$ (ca. 8.735 m²) bei Kompensationsfaktor 0,4 = ca 4.634 m²

zu erhaltende Bäume

zu pflanzende Bäume bzw. Sträucher (nur Standortvorschlag)

**Pro angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen.**
Artenauswahl Bäume 2. und 3. Ordnung für den Hausgarten:
Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 16/18
Acer campestre Feld-Ahorn
Amelanchier arborea Baumförmige Felsenbirne
Carpinus betulus Hainbuche
Malus spec. Zier-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Sowie Obstbäume in Sorten als Hochstamm
Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt 14/16

Artenauswahl Sträucher: Pflanzabstand 2m x 1,5 m
Mindestqualität: Heister 2x verpflanzt

| | |
|---|---|
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

## REGENRÜCKHALTUNGSVERPFLICHTUNG:

Für die auf privaten Flächen anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswässer, insbesondere von Dachflächen und befestigten Flächen ist eine entsprechende Rückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück zu errichten. Es ist hierbei ein System zu wählen, welches eine sukzessive Entleerung des Speichers nach dem Regenereignis selbsttätig gewährleistet. Eine Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal oder vorhandene Entwässerungsgräben ist nur in gedrosselter Form zulässig.

Die Bemessung der erforderlichen Rückhaltung ist unter Ansatz folgender Parameter vorzunehmen und mit dem Bauantrag prüfbar vorzulegen.
- Undurchlässige Fläche $A_u$ [m²]: $A_u = A * \psi_m$
- Mittlerer Abflussbeiwert ψm: 0,80 bei Schrägdächer
  0,50 bei Gründächer
  0,75 bei Pflasterflächen
  0,00 bei Grünflächen
- Erforderliches Speichervolumen: $V_{erf} = A_u * 20$ l/m²
- **Max. zulässige Ableitung: $Q_{dr} = A_u * 2$ ml/m² * s**

Niedrigere Ansätze von Abflussbeiwerten sind unter entsprechender Nachweisführung in begründeten Fällen möglich.

Nachfolgende Beispielberechnung zu den erforderlichen Wasserrückhaltungsmaßnahmen:
- Grundstücksgröße, gesamt: 820 m²
- Dachflächen 160 m², *Abflussbeiwert Schrägdach: 0,8*
- Pflasterflächen: 50 m², *Abflussbeiwert Pflasterfläche: 0,75*
- Grünflächen: 610 m², *Abflussbeiwert Grünfläche: 0,00*
- Undurchlässige Fläche $A_u$: 160 m² * 0,8 + 50 m² * 0,75 + 610 m² * 0,0 = 165,5 m²
- Erforderliches Speichervolumen: Verf. = Au * 20 l/m²
  = 165,5 m² * 20 l/m² = 3.310 l = 3,3 m³
- **Max. zulässige Ableitung: Qdr = Au * 2 ml/m² * s**
  = 165,5 m² * 2 ml/m² * s = 331 ml/s = 0,33 l/s

## HINWEISE:

Landwirtschaft: Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen entstehen. Diese haben die Anwohner zu dulden.

Kleintierzüchteranlage: Die durch den Betrieb der nahegelegenen Kleintierzüchteranlage entstehende Lärm- und Geruchsemissionen sind durch die Anwohner zu dulden.

Garten- und Grünflächengestaltung/ Blühflächen: Eine naturnahe Gestaltung der privaten Garten- und Grünflächen ohne Steingärten bzw. Kies-/Schotterbeete wird angeregt. Zur Erhaltung der heimischen Insektenwelt, insbesondere der Bienen, wird auf jedem Baugrundstück eine Blühwiese/Bienenwiese mit einer Gesamtfläche von mind. 25 m² empfohlen.

Bodendenkmäler: Es wird auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Regenwassernutzung: Der Einbau von Zisternen für die Verwendung von Regenwasser im Haushalt und Garten wird empfohlen.

Reduzierung der Bodenversiegelung: Die Bodenversiegelung ist, damit eine Grundwasserneubildung gefördert wird, auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Bei Grundstückszufahrten, PKW-Stellplätzen, Wegen und Terrassen sollen deshalb wasserdurchlässige Beläge, wie Rassengittersteine, Rasenpflaster, Splitt- und Kiesbeläge bevorzugt werden

Garagenflachdächer: Es wird empfohlen die Flachdächer von Garagen zu begrünen.

Außenbeleuchtung: Es wird eine insektenfreundliche Beleuchtung auszuführen.

## VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bei Wohnnutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_a \geq 61$ dB(A) und bei Büronutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_a \geq 66$ dB(A) gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2018, Teil 1 sowie Teil 2 "Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" (Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.), entsprechend der dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel $L_a$ passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gem. DIN 4109 (18) erfüllen:

| Anforderung gem. DIN 4109 (18): | gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ in dB |
|---|---|
| Für Aufenthaltsäume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, etc. | $L_a$ - 30 |
| Für Büroräume und Ähnliches | $L_a$ - 35 |

Mindestens einzuhalten ist: $R'_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches;

Bei **Schlafräumen** ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109 (18) von $L_a \geq 58$ dB(A) zur Nachtzeit (entspricht einem Beurteilungspegel von nachts ≥ 45 dB(A) außen vor dem Fenster) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn Alternativmaßnahmen (z. B. Raumorientierung oder zentrale Lüftungsanlage) nicht möglich sind.

Der Nachweis gem. DIN 4109 (18) ist im Zuge des Bauantrags / Genehmigungsfreistellungsverfahren zu erbringen. Entsprechende Textausgaben der DIN 4109 (18) - Teil 1 und 2 liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit.

Hinweise:
- Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel $L_a$ für die Tag- bzw. Nachtzeit sind in den Anlagen 7.1 u. 7.2 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 20.11918-b02, vom 22.09.2021, dargestellt.

- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.

Im Hinblick auf die **gewerblichen Geräuschimmissionen** ist festzustellen, dass an einigen Fassaden der geplanten Wohnhäuser der Orientierungswert / Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit geringfügig überschritten wird. An diesen Fassaden (vgl. Anlage 4.3 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 20.11918-b02, vom 22.09.2021) dürfen keine zur Nachtzeit schutzbedürftigen Nutzungen mit öffenbaren Fenstern angeordnet sein.

..."

## SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ

Fassadenflächen an denen zur Nachtzeit keine schutzbedürftigen Nutzungen mit öffenbaren Fenstern angeordnet snd (siehe schalltechnischen Untersuchungsbericht, IBAS-Bericht Nr. 20.11918-b02 vom 22.09.2021, insbesondere Anlage 4.3)

## HINWEISE ZUR DARSTELLUNG:

bestehende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Parzellierung

bestehende Gebäude

541 m² Bebauungsvorschlag "$WA_2$" und "$WA_3$" mit ca. Flächenangabe der vorgeschlagenen Bauparzellenfläche

SG 541 m² Bebauungsvorschlag "$WA_1$" SG = "dunkelrote" Fläche, sowie mit ca. Flächenangabe der vorgeschlagenen Bauparzellenfläche

767 Flurnummer

z.B. 437,77 Höhenkote Urgelände

18.41⁵ Maßzahl in Meter

## GESONDERTE ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:

Begründung vom 20.10.2021 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

# BEBAUUNGSPLAN "Wohngebiet Ahornstraße"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bearbeitet: | Stefan Vogel | 16.02.2021<br>19.05.2021<br>25.06.2021<br>20.10.2021 | M 1:1000 |
| Geprüft: | | Datum | Maßstab |
| Dienststelle | | Planung: | Stefan Vogel, Dipl.-Ing. (FH)<br>Joh.-Seb.-Bach-Str. 8<br>95448 Bayreuth |

Verfahrensvermerk:

1. Der Marktgemeinderat Weidenberg hat in der Sitzung vom 23.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Weidenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.____ des Bebauungsplanes in der Fassung vom __.__.____ beschlossen.

7. Ausgefertigt am __.__.____

Hans Wittauer, Erster Bürgermeister, Markt Weidenberg

8. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Ahornstraße" in der Fassung vom __.__.____ wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Weidenberg, den __.__.____

Hans Wittauer, Erster Bürgermeister, Markt Weidenberg